



Rechtsverordnung

über die Bildung von Schuleinzugsbereichen für die Grundschulen der Gemeinde Rommerskirchen vom 23.05.2019

Auf Grundlage des § 84 Schulgesetz NRW (SchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.02.2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2018 in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 hat der Rat der Gemeinde Rommerskirchen am 28.03.2019 folgende Rechtsverordnung über die Bildung von Schuleinzugsbereichen für die Grundschulen der Gemeinde Rommerskirchen beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Für jede öffentliche Grundschule, deren Träger die Gemeinde Rommerskirchen ist, wird ein Schulbezirk gebildet.

§ 2

Abgrenzung der Schuleinzugsbereiche

Die räumliche Abgrenzung der Schulbezirke und der Schuleinzugsbereiche der in § 1 genannten Schulen ergibt sich aus der nachfolgenden Aufstellung:

1. Gemeinschaftsgrundschule Rommerskirchen (Gillbachschule)

Der Schulbezirk der Gemeinschaftsgrundschule Rommerskirchen umfasst die Ortsteile Rommerskirchen, Eckum, Gill, Vanikum und Sinsteden.

2. Gemeinschaftsgrundschule Frixheim

Der Schulbezirk der Gemeinschaftsgrundschule Frixheim umfasst die Ortsteile Nettesheim, Butzheim, Frixheim, Anstel und Evinghoven

3. Gemeinschaftsgrundschule Hoeningen (Kastanienschule)

Der Schulbezirk der Gemeinschaftsgrundschule Hoeningen umfasst die Ortsteile Oekoven, Deelen, Ueckinghoven, Widdeshoven, Hoeningen, Ramrath und Villau.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 01.08.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Rechtsverordnung vom 23.05.2019 zur Bildung von Schuleinzugsbereichen für die Grundschulen der Gemeinde Rommerskirchen wird hiermit gem. § 84 Schulgesetz NRW (SchulG) öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NE. S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.03.2004 (GV NW S. 96) kann eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rommerskirchen, 24.06.2019

(Dr. Martin Mertens)
Bürgermeister